

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Ernest Schönfeld

betreffend das Konto von Emil Schönfeld und Alice Schönfeld

Geschäftsnummern: 211389/MBC; 211410/MBC

Zugesprochener Betrag: 26,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Ernest Schönfeld (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Emil und Alice Schönfeld (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen er die Kontoinhaber als seine Eltern, Emil Schönfeld, geboren am 10. Mai 1879 in Somorja, Ungarn, und Alice Schönfeld geb. Sternberg, geboren am 14. Oktober 1889 in Wien, Österreich, identifizierte. Der Ansprecher erklärte, dass seine Eltern am 20. Oktober 1908 in Wien heirateten und zwei Kinder hatten: Edith Bruckner geb. Schönfeld, geboren am 5. September 1909 in Wien; und Ernest Schönfeld (der Ansprecher), geboren am 23. Januar 1921 in Wien.

Der Ansprecher gab an, dass seine Eltern, die jüdisch waren, Miteigentümer der Hemdenfabrik *H. Sternberg, Jn.* in der Kaiserstrasse 39 in Wien VII waren. Der Ansprecher erklärte ferner, dass seine Eltern von 1908 bis 1925 in der Mariahilferstrasse 39 in Wien VII und von 1925 bis 1938 in der Kupelwiesergasse 11 in Wien III wohnhaft waren. Der Ansprecher gab an, dass seine Eltern nach dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland im März 1938 (der Anschluss) in verschiedenen Pensionen in Wien wohnten, bis sie am 1941 nach Kuba auswanderten. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater Emil Schönfeld am 9. Januar 1944 in Havanna, Kuba, starb, und dass seine Mutter noch im gleichen Jahr in die Vereinigten Staaten

zog. Der Ansprecher gab an, dass Alice Schönfeld am 28. April 1973 in Wien starb, und dass seine Schwester Edith am 14. August 1949 in Buenos Aires, Argentinien, starb. Dem vom Ansprecher eingereichten Stammbaum zufolge hatte Edith Bruckner geb. Schönfeld einen Sohn, Thomas Bruckner, der 1970 starb.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Geburtsurkunde seiner Mutter ein, aus der hervorgeht, dass sie in Wien geboren wurde; ein Dokument (Heimatschein) vom 7. Dezember 1921, aus dem hervorgeht, dass Emil Schönfeld Bürger von Wien war; die Todesurkunde seiner Mutter; die Todesurkunde seiner Schwester; das Testament seines Vaters, in dem er sein gesamtes Vermögen an die Mutter des Ansprechers vermacht; das Testament seiner Mutter, in dem sie ihr gesamtes Vermögen an den Ansprecher vermacht.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte waren die Kontoinhaber Emil Schönfeld und Frau Alice Schönfeld, die in Wien, Österreich, wohnhaft waren. Aus der Bankakte geht ferner hervor, dass die Kontoinhaber ein Kontokorrent in Pfund hatten, das am 31. Mai 1942 geschlossen wurde.¹

Das Kontoguthaben zum Zeitpunkt der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der in Österreich lebende Juden mit Vermögen über einem bestimmten Wert dazu verpflichtete, ein Formular einzureichen, um ihr Vermögen registrieren zu lassen. Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Emil Schönfeld und Alice Schönfeld geb. Sternberg mit den Nummern 11140 und 4442, aus denen hervorgeht, dass sie 1938 in der Kupelwiesergasse 11 in Wien XIII wohnhaft waren und später zahlreiche weitere Adressen in Wien hatten.

Die Akte über Alice Schönfeld zeigt, dass diese am 14. Oktober 1889 geboren wurde und mit Emil Schönfeld verheiratet war. Aus der Akte über das Vermögen von Emil Schönfeld geht hervor, dass dieser am 10. Mai 1879 geboren wurde und mit Alice Schönfeld geb. Sternberg verheiratet war. Ferner geht aus diesen Unterlagen hervor, dass Emil und Alice Schönfeld eine Hemdenfabrik namens *H. Sternberg jr.* in der Kaiserstrasse 39 in Wien VII besaßen, die von den Nationalsozialisten arisiert wurde. Laut diesen Unterlagen belief sich das Gesamtvermögen von Emil und Alice Schönfeld am 1. Januar 1938 auf 1,213,479.00 Reichsmark. Die Unterlagen zeigen weiter, dass Emil Schönfeld 84,600.00 Reichsmark Judenvermögensabgabe und 82,219.00 Reichsmark Reichsfluchtsteuer zahlen musste. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltene Vermögenswerte nicht aufgeführt.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Identifizierung der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen der Eltern des Ansprechers stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Der Ansprecher erklärte, dass seine Eltern in Wien, Österreich, wohnhaft waren, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Wohnort der Kontoinhaber übereinstimmt.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen über die Kontoinhaber ausser ihren Namen, ihrem Heimatland und ihrem Wohnort enthalten sind. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ansprecher die Strasse, in der seine Eltern wohnten, angab, was mit den Informationen im Österreichischen Staatsarchiv übereinstimmt.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass der Vater des Ansprechers Bürger von Wien war, und die Testamente seiner Eltern. Womit der unabhängige Nachweis erbracht ist, dass seine Eltern Emil und Alice Schönfeld waren und seine Familie in Wien wohnte.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaber jüdisch waren und 1941 von Österreich nach Kuba auswanderten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Kontoinhaber ein Formular für die Vermögensabgabe für Juden bei den nationalsozialistischen Behörden eingereicht haben und dass aus diesen Unterlagen hervorgeht, dass die Kontoinhaber jüdisch waren und im von den Nationalsozialisten besetzten Österreich wohnten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem er detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaber die Eltern des Ansprechers waren. Unter diesen Dokumenten sind unter anderem die Testamente von Emil Schönfeld und Alice Schönfeld enthalten. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaber weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am 31. Mai 1942 geschlossen wurde. Zu dieser Zeit waren die Kontoinhaber gemäss den Informationen des Ansprechers ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebietes. Da aus den Bankunterlagen jedoch nicht hervorgeht, wer das Konto schloss; da die Kontoinhaber aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten aus ihrem Heimatland flohen; da die Kontoinhaber Verwandte in ihrem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und ihr Konto abgegeben haben könnten, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da die Kontoinhaber und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a)(ii), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel genug ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seine Eltern handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26,750.00 Schweizer Franken

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Alice Schönfeld und Emil Schönfeld als die Inhaber jeweils eines Kontos aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung der Bankunterlagen ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass Alice Schönfeld und Emil Schönfeld gemeinsam ein Konto hatten.